



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 02 / 2026
vom 06. Februar 2026

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 101 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: <https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/>

Inhalt:	Seite
Content:	Page
Nutzungsordnung Stillzimmer in B6, 30-32 (Raum 021) vom 29. Januar 2026 <i>Rules and regulations governing the use of the nursing room in B6, 30-32 (room 021) as at 29 January 2026</i>	4
Nutzungsordnung Eltern-Kind-Zimmer in B6, 30-32 (Raum 015 und 016) vom 29. Januar 2026 <i>Rules and regulations governing the use of the parent-child room in B6, 30-32 (room 015 and 016) as at 29 January 2026</i>	8

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:
<https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on
the Intranet: <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

NUTZUNGSORDNUNG STILLZIMMER in B6, 30-32 (Raum 021)

Vom 29. Jan. 2026

Die Universität Mannheim stellt im Rahmen ihres Engagements für die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Erdgeschoss des Gebäudes B6, 30-32 im Raum 021 ein Stillzimmer zur Nutzung im Rahmen dieser vom Rektor aufgrund von § 17 Absatz 8 Satz 1 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit § 6 Hausordnung der Universität Mannheim erlassenen Nutzungsordnung zur Verfügung.

Die Nutzungsberechtigten erkennen diese Nutzungsordnung durch Annahme des Zimmerschlüssels, spätestens jedoch durch das Betreten des Stillzimmers vollumfänglich an.

A Nutzungsberechtigte; Betreuungspersonen; Haftungsausschluss

1. Das Stillzimmer der Universität Mannheim (im Folgenden: Stillzimmer) dient dazu, stillenden Personen das Stillen oder das Abpumpen der Muttermilch zu ermöglichen; hierzu zählt auch die Nutzung als Ruheraum für stillende Personen und gestillte Kinder sowie die Nutzung für dienstliche Zwecke während einer Ruhephase des gestillten Kindes. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nicht gestattet. Nutzungsberechtigte sind die Beschäftigten, die Studierenden sowie Gäste der Universität Mannheim. Beschäftigte und Gäste von Kooperationspartnern der Universität Mannheim sind denen der Universität gleichgestellt, soweit dies ein Kooperationsvertrag vorsieht.

2. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Stillzimmers sowie auf eine bestimmte Einrichtung und Ausstattung besteht nicht. Nutzungswünschen kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten entsprochen werden.

3. Das Stillzimmer darf nicht genutzt werden, wenn das zu stillende Kind an einer ansteckenden Krankheit (wie z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, u. Ä.) oder einer Infektionskrankheit (wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall, u. Ä.) leidet. Dies gilt auch bei stark fiebrigen Erkrankungen oder wenn ein Kopflausbefall vorliegt.

B Anmeldung; Schlüssel; Unentgeltlichkeit

4. Die Nutzung des Stillzimmers kann nur nach erfolgter Anmeldung gestattet werden. Die Modalitäten der Anmeldung werden durch die Stabsstelle Gleichstellung und Diversität festgelegt, die auch über den Nutzungswunsch nach den Vorgaben dieser Ordnung entscheidet. Die Stabsstelle Gleichstellung und Diversität darf dabei insbesondere verlangen, dass die Zugehörigkeit zu dem unter Ziffer 1 genannten Personenkreis glaubhaft gemacht wird.

5. Soweit dem Nutzungswunsch entsprochen wird, kann den Nutzungsberechtigten ein Schlüssel zum Stillzimmer sowie eine ecUM-Gästekarte (im Folgenden: Gästekarte) ausgeliehen werden. Die Herausgabe eines Schlüssels sowie einer Gästekarte setzen voraus, dass sich die Nutzungsberechtigten gegenüber den zuständigen Beschäftigten der Stabsstelle Gleichstellung und Diversität auf deren Verlangen mit einem gültigen Lichtbildausweis ausweisen. Die zuständigen Beschäftigten der Stabsstelle Gleichstellung und Diversität fertigen eine Notiz über die Schlüssel- und Kartenausgabe und halten die erforderlichen Daten der Nutzungsberechtigten, insbesondere Name und Anschrift, schriftlich fest. Ausgeliehene Schlüssel und ecUM-Gästekarten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Schlüssel und Gästekarten sind nach der Beendigung der Nutzung des Stillzimmers unverzüglich zurückzugeben; die Stabsstelle Gleichstellung und Diversität legt das hierfür einzuhaltende Verfahren fest; es kann insbesondere die verpflichtende Nutzung eines Schlüsseltresors vorgegeben werden.

6. Die Nutzung des Stillzimmers ist im Rahmen des zulässigen Nutzungszwecks grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Ersatz für zerstörte Gegenstände sind hiervon ausdrücklich ausgenommen und werden gesondert berechnet.

C Haftungsregeln

7. Die Nutzung des Stillzimmers geschieht auf eigene Gefahr. Für zur Verfügung gestellte Spielgeräte, Möbel und Einrichtungsgegenstände übernimmt die Universität Mannheim keine Haftung.

8. Die Universität Mannheim übernimmt keinerlei Verantwortung für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände.

9. Es ist nicht gestattet, Kinder unbeaufsichtigt im Stillzimmer zu lassen.

10. Die Aufsichtspflicht über das zu stillende Kind obliegt der zugehörigen anwesenden Nutzungsberechtigten. Die Universität Mannheim haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind. Dies gilt auch für durch ein Kind verursachte Schäden an Einrichtungen und Gegenständen, wenn die zuständige Aufsichtsperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

D Sonstige Nutzungsregeln

11. Es ist nicht gestattet, in den Räumen des Stillzimmers zu rauchen oder mit offenem Feuer zu hantieren.

12. Ein Verbandskasten ist in der Personalteeküche (Raum 031) zugänglich. Der Inhalt des Verbandskastens darf nur für den Notfall verwendet werden. Mit dem Inhalt ist pfleglich umzugehen. Entnahmen von Verbandsmaterial sind dem Gebäudemanagement unverzüglich anzuzeigen:

13. Die Nutzenden des Stillzimmers haben die Einrichtung und Ausstattung pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Gegenstände aus dem Stillzimmer entfernt werden. Das Zimmer ist nach Benutzung wieder aufzuräumen und sauber zu verlassen; von einer Nutzerin oder einem Nutzer zu vertretende Verschmutzungen sind von dieser eigenständig zu beseitigen und Flächen erforderlichenfalls zu desinfizieren.

14. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

15. Nutzende haben beim Verlassen des Raumes sicherzustellen, dass das Licht und die Heizung ausgeschaltet, die Fenster geschlossen sind und der Raum abgeschlossen wird.

16. Zur Aufbewahrung abgepumpter Milch steht ein Kühlschrank zur Verfügung. Darüber hinaus ist Nutzerinnen und Nutzern des Stillzimmers die Nutzung der Personalteeküche in Raum 031 gestattet, soweit dies für die Versorgung des zu stillenden Kindes erforderlich ist. In diesem Rahmen finden die Regelungen dieser Nutzungsordnung auf die Personalteeküche sinngemäße Anwendung.

17. Es steht ein mobiler Wickeltisch zur Verfügung. Wickelflächen sind nach Gebrauch zu desinfizieren.

18. Es steht ein Reisebettchen zur Verfügung. Die Nutzung ist der Stabsstelle unverzüglich mitzuteilen, damit die Reinigung der Bettwäsche veranlasst werden kann.

19. Schäden und besondere Vorfälle sind umgehend der Stabsstelle Gleichstellung und Diversität mitzuteilen:

Stabsstelle Gleichstellung und Diversität:

Adresse: B6, 30-32,
68159 Mannheim
Telefon: 0621 / 181-2531;
E-Mail: office.sgud@uni-mannheim.de

E Hausrechtsausübung; Ausschluss von der Benutzung; Schadensersatz

20. Die Beschäftigten der Stabsstelle Gleichstellung und Diversität sind für die Räumlichkeiten des Stillzimmers Hausrechtsbeauftragte im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 der Hausordnung der Universität Mannheim vom 17. Januar 2007 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2007 vom 22. Februar 2007, S. 7 ff.). Die Zuständigkeiten des Rektors sowie der sonstigen Hausrechtsbeauftragten bleiben hiervon unberührt.

21. Nutzungsberechtigte und Betreuungspersonen, die gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, können für begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung und dem Aufenthalt im Stillzimmer ausgeschlossen werden.

22. Über Ziffer 21 hinaus behält sich die Universität Mannheim die Geltendmachung von Schadensersatz vor.

F Inkrafttreten

23. Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Mannheim, den 29.01.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Fetzer', written in a cursive style.

Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor

NUTZUNGSORDNUNG ELTERN-KIND-ZIMMER in B6, 30-32 (Raum 015 und 016)

Vom 29. Jan. 2026

Die Universität Mannheim stellt im Rahmen ihres Engagements für die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Erdgeschoss des Gebäudes B6, 30-32 in den verbundenen Räumen 015 und 016 ein Eltern-Kind-Zimmer zur Nutzung im Rahmen dieser vom Rektor aufgrund von § 17 Absatz 8 Satz 1 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit § 6 Hausordnung der Universität Mannheim erlassenen Nutzungsordnung zur Verfügung.

Die Nutzungsberechtigten und Betreuungspersonen erkennen diese Nutzungsordnung durch Annahme des Zimmerschlüssels, spätestens jedoch durch das Betreten des Eltern-Kind-Zimmers vollumfänglich an.

A Nutzungsberechtigte; Betreuungspersonen; Haftungsausschluss

1. Das Eltern-Kind-Zimmer der Universität Mannheim (im Folgenden: Eltern-Kind-Zimmer) dient der selbst organisierten Betreuung von Kindern zur besseren Vereinbarkeit familiärer und beruflicher Pflichten; eine Nutzung zu ausschließlich privaten Zwecken sowie für Feierlichkeiten (z. B. Kindergeburtstag) ist nicht gestattet. Nutzungsberechtigte sind die Beschäftigten, die Studierenden sowie Gäste der Universität Mannheim. Beschäftigte und Gäste von Kooperationspartnern der Universität Mannheim sind denen der Universität gleichgestellt, soweit dies ein Kooperationsvertrag vorsieht.

2. Nutzungsberechtigte können geeignete Betreuungspersonen ihres Vertrauens mit der Betreuung ihrer Kinder beauftragen. Die Nutzungsberechtigten haben in einem solchen Fall sicherzustellen, dass im Auftragsverhältnis sämtliche einschlägigen Regelungen, insbesondere sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften, eingehalten werden. Der Abschluss eventuell erforderlicher Versicherungen (Unfall-, Haftpflichtversicherung o. Ä.) liegt in der gemeinsamen Verantwortung der jeweiligen Nutzungsberechtigten und Betreuungspersonen. Soweit Betreuungspersonen eingesetzt werden, gelten die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung hinsichtlich der Rechte und Pflichten zur Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers entsprechend.

3. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers sowie auf eine bestimmte Einrichtung und Ausstattung besteht nicht. Nutzungswünschen kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten entsprochen werden.

4. Das Eltern-Kind-Zimmer darf nicht genutzt werden, wenn das zu betreuende Kind an einer ansteckenden Krankheit (wie z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, u. Ä.) oder einer Infektionskrankheit (wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall, u. Ä.) leidet. Dies gilt auch bei stark fieberigen Erkrankungen oder wenn ein Kopflausbefall vorliegt.

B Anmeldung; Schlüssel; Unentgeltlichkeit

5. Die Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers kann nur nach erfolgter Anmeldung gestattet werden. Die Modalitäten der Anmeldung werden durch die Stabsstelle Gleichstellung und Diversität festgelegt, die auch über den Nutzungswunsch nach den Vorgaben dieser Ordnung entscheidet. Die Stabsstelle Gleichstellung und Diversität darf dabei insbesondere verlangen, dass die Zugehörigkeit zu dem unter Ziffern 1 und 2 genannten Personenkreis glaubhaft gemacht wird.

6. Soweit dem Nutzungswunsch entsprochen wird, können den Nutzungsberechtigten ein Schlüssel oder ein Schlüsselcode zum Eltern-Kind-Zimmer sowie eine ecUM-Gästekarte (im Folgenden: Gästekarte) vorübergehend zur Nutzung überlassen werden. Die Herausgabe eines Schlüssels oder Schlüsselcodes sowie einer Gästekarte setzen voraus, dass sich die Nutzungsberechtigten gegenüber den zuständigen Beschäftigten der Stabsstelle Gleichstellung und Diversität auf deren Verlangen mit einem gültigen Lichtbildausweis ausweisen. Die zuständigen Beschäftigten der Stabsstelle Gleichstellung und Diversität fertigen eine Notiz über die Schlüssel- und Kartenausgabe und halten die erforderlichen Daten der Nutzungsberechtigten, insbesondere Name und Anschrift, schriftlich fest. Schlüssel, Schlüsselcodes und ecUM-Gästekarten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden; ausgenommen hiervon sind lediglich Betreuungspersonen im Sinne von Ziffer 2 Satz 1 dieser Ordnung für die Dauer der jeweiligen Betreuung. Schlüssel und Gästekarten sind nach der Beendigung der Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers unverzüglich zurückzugeben; die Stabsstelle Gleichstellung und Diversität legt das hierfür einzuhaltende Verfahren fest; es kann insbesondere die verpflichtende Nutzung eines Schlüsseltresors vorgegeben werden.

7. Die Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers ist im Rahmen des zulässigen Nutzungszwecks grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Ersatz für zerstörte Gegenstände sind hiervon ausdrücklich ausgenommen und werden gesondert berechnet.

C Haftungsregeln

8. Die Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers geschieht auf eigene Gefahr. Für zur Verfügung gestellte Spielgeräte, Möbel und Einrichtungsgegenstände übernimmt die Universität Mannheim keine Haftung.

9. Die Universität Mannheim übernimmt keinerlei Verantwortung für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände.

10. Es ist nicht gestattet, Kinder unbeaufsichtigt im Eltern-Kind-Zimmer zu lassen. Im Eltern-Kind-Zimmer anwesende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Hilfskräfte übernehmen keine Betreuung oder Beaufsichtigung anwesender Kinder. Sofern anwesende Personen sich bereit erklären, die Kinder anderer Personen neben den eigenen oder allein zu beaufsichtigen, haften diese für die fremden Kinder und durch sie verursachte Schäden.

11. Die Aufsichtspflicht über das zu betreuende Kind obliegt der oder dem zugehörigen anwesenden Nutzungsberechtigten beziehungsweise den von den Nutzungsberechtigten beauftragten Betreuungspersonen. Die Universität Mannheim haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind. Dies gilt auch für durch ein Kind verursachte Schäden an Einrichtungen und Gegenständen, wenn die zuständige Aufsichtsperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

12. Für Verstöße der von ihnen eingesetzten Betreuungspersonen gegen die Nutzungsordnung haften die Nutzungsberechtigten wie für eigene Verstöße.

D Sonstige Nutzungsregeln

13. Es ist nicht gestattet, in den Räumen des Eltern-Kind-Zimmers zu rauchen oder mit offenem Feuer zu hantieren.

14. Der Inhalt des Verbandskastens darf nur für den Notfall verwendet werden. Mit dem Inhalt ist pfleglich umzugehen. Entnahmen von Verbandsmaterial sind dem Gebäudemanagement unverzüglich anzuzeigen.

15. Die Nutzerinnen und Nutzer des Eltern-Kind-Zimmers haben die Einrichtung und Ausstattung pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Gegenstände aus dem Eltern-Kind-Zimmer entfernt werden. Das Zimmer ist nach Benutzung wieder aufzuräumen und sauber zu verlassen; Spielzeug ist nach Benutzung an den vorgesehenen Platz zurückzustellen.

16. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

17. In den Sanitäranlagen in den Räumen 002 und 004 stehen Wickeltische zu Verfügung. Die Wickelflächen sind nach Gebrauch zu desinfizieren.

18. Nutzerinnen und Nutzer haben beim Verlassen des Raumes sicherzustellen, dass das Licht und die Heizung ausgeschaltet, die Fenster geschlossen sind und der Raum abgeschlossen wird.

19. Die Nutzung des vorhandenen Computers sowie des Telefons ist nur für dienstliche Belange der Universität Mannheim sowie für Notrufe gestattet. Für Nutzungsberechtigte im Sinne des Buchstaben A Ziffer 1 Satz 3 ist die Nutzung für entsprechende Belange des jeweiligen Kooperationspartners sowie für Notrufe gestattet.

20. Nutzerinnen und Nutzer des Eltern-Kind-Zimmers ist die Nutzung der Personalteeküche in Raum 007 gestattet, soweit dies für die Versorgung des betreuten Kindes erforderlich ist. In diesem Rahmen finden die Regelungen dieser Nutzungsordnung auf die Personalteeküche sinngemäße Anwendung.

21. Schäden und besondere Vorfälle sind umgehend der Stabsstelle Gleichstellung und Diversität mitzuteilen:

Stabsstelle Gleichstellung und Diversität:

Adresse: B6, 30-32,
68159 Mannheim

Telefon: 0621 / 181-2531;

E-Mail: office.sgud@uni-mannheim.de

E Hausrechtsausübung; Ausschluss von der Benutzung; Schadensersatz

22. Die Beschäftigten der Stabsstelle Gleichstellung und Diversität sind für die Räumlichkeiten des Eltern-Kind-Zimmers Hausrechtsbeauftragte im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 der Hausordnung der Universität Mannheim vom 17. Januar 2007 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2007 vom 22. Februar 2007, S. 7 ff.). Die Zuständigkeiten des Rektors sowie der sonstigen Hausrechtsbeauftragten bleiben hiervon unberührt.

23. Nutzungsberechtigte und Betreuungspersonen, die gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, können für begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung und dem Aufenthalt im Eltern-Kind-Zimmer ausgeschlossen werden.

24. Über Ziffer 23 hinaus behält sich die Universität Mannheim die Geltendmachung von Schadensersatz vor.

F Schlussbestimmungen

25. Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

26. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung Eltern-Kind-Zimmer in B6, 30-32 (Raum 015 und 016 vom 7. Juni 2018 außer Kraft.

Mannheim, den 29.01.2016



Prof. Dr. Thomas Fetzer
Rektor